

Zweckvereinbarung

über die Wahrnehmung der Aufgaben des bodengebundenen Rettungsdienstes für den kreisübergreifenden Einsatz gemäß dem Thüringer Rettungsdienstgesetz in der jeweils gültigen Fassung

Der Landkreis Gotha

vertreten durch den Landrat
Herrn Gießmann
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

und

der Wartburgkreis

vertreten durch den Landrat
Herrn Krebs
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

als Aufgabenträger für den bodengebundenen Rettungsdienst schließen nachstehende Vereinbarung:

1. Grundlagen

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) Aufgabenträger des Rettungsdienstes und zur Sicherstellung der bedarfsgerechten und flächendeckenden Durchführung des Rettungsdienstes verpflichtet. Entsprechend des ThürRettG sind die Aufgabenträger zur Zusammenarbeit verpflichtet und haben insbesondere die Funktionsfähigkeit des bereichsübergreifenden Rettungsdienstes zu gewährleisten. Die §§ 7 ff ThürKGG (Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992, GVBl. S. 232 i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. S. 290, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 GVBl. S. 194) finden Anwendung.

2. Vereinbarung

1. Zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung überträgt der Landkreis Gotha dem Wartburgkreis tagsüber in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr folgende Aufgabe:

Die nachfolgenden Orte des Landkreises Gotha werden durch den Rettungstransportwagen des Teilstandortes Behringen der Rettungswache Eisenach mit Leistungen der Notfallrettung versorgt:

- Brühheim
 - Ebenheim
 - Friedrichswerth
 - Haina
 - Sonneborn
2. Notrufe und Hilfeersuchen, die Einsätze in diesen Gemeinden bedingen, sind von der entgegennehmenden ZLST entsprechend ihrer Zuständigkeit zu bearbeiten oder unverzüglich an die für den Einsatz zuständige ZLST weiterzuleiten. Darüber hinaus ist ein umfassender Informationsaustausch zwischen den ZLST zur optimalen Einsatzabwicklung zu gewährleisten.
 3. Stehen der ZLST des Wartburgkreises keine Rettungsmittel des Teilstandortes in Behringen für den Ersteinsatz zur Verfügung, so wird dieser durch Rettungsmittel aus dem Landkreis Gotha abgesichert.
 4. Für hoheitsüberschreitende Einsätze werden gegenseitig keine Kosten berechnet. Für Einsätze des Rettungsdienstes des Wartburgkreises in den o.g. Bereichen kommen die Benutzungsentgelte bzw. Gebühren des Wartburgkreises zur Anwendung.
 5. Statistische Angaben zu den jeweils wahrgenommenen Einsätzen werden bei Bedarf gegenseitig in einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt.

3. Schlussbestimmungen

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und wird ab dem 01.07.2015 wirksam. Die Vereinbarung kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Die Vereinbarung zur bereichsübergreifenden Zusammenarbeit wurde in den Rettungsdienstbereichsbeiräten diskutiert bzw. durch ein schriftliches Verfahren zur Anhörung des Rettungsdienstbereichsbeirates abgestimmt und wird Bestandteil der jeweiligen Rettungsdienstbereichspläne.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. der Lücke tritt die Regelung, die der am nächsten kommt, was die beiden Parteien gewollt hätten, sofern sie diesen betreffenden Punkt bedacht hätten.

4. Haben sich die Verhältnisse seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Partner das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann er eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

Gotha, den

Gießmann
Landrat

Bad Salzungen, den

Krebs
Landrat